

## Einladung

### zur 7. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 3. Dezember 2021

Beginn **14:00 Uhr**

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2021; Genehmigung	3; <a href="#">Beilage</a>	Michael Rüfenacht
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Jürg Marti
3	Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2021 "Die Zusammenarbeit der Gemeinde Steffisburg mit externen Partnern"; Kenntnisnahme	3 - 4	Monika Brandenburg AGPK-Vizepräsidentin 2021
4	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Jakob Reto (SVP); Wahlvorschlag Altorfer Christa (SVP)	4 - 5	Michael Rüfenacht
5	Finanzen; Finanzplanung 2022-2026; Kenntnisnahme	5 - 6; <a href="#">Beilage</a> <a href="#">Finanzplan 2022-2026</a> <a href="#">Medienbericht</a>	Konrad E. Moser
6	Finanzen; Budget 2022, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung	6 - 7; <a href="#">Beilage</a> <a href="#">Budget 2022</a> <a href="#">Medienbericht</a>	Konrad E. Moser
7	Hochbau/Planung / Präsidiales; Ortsplanungsrevision (OPLA) 2016/2020; Beschlussfassung über das Gesamtpaket der baurechtlichen Grundordnung sowie Genehmigung Botschaft (z.H. Gemeindeabstimmung vom 13.02.2022)	7 - 10; <a href="#">Beilagen</a> <a href="#">Bericht und Antrag GGR</a> ; <a href="#">Botschaft Gemeindeabstimmung</a> ; <a href="#">Gemeindebaureglement</a> ; <a href="#">Zonenplan Nord</a> ; <a href="#">Zonenplan Süd</a> ; <a href="#">Schutzonenplan</a> ; <a href="#">Zonenplan Gewässerraum Nord</a> ; <a href="#">Zonenplan Gewässerraum Süd</a> ; <a href="#">Erläuterungsbericht</a>	Jürg Marti
8	Postulat der glp/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Tempo 30 in der Nacht" (2021/12); Behandlung	11 - 12; <a href="#">Beilage</a>	Bettina Joder Stüdle
9	Postulat der SP-Fraktion betr. "Waschen am Mittag ohne Stromunterbruch" (2021/13); Behandlung	12 - 14; <a href="#">Beilage</a>	Marcel Schenk
10	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	14	Michael Rüfenacht
11	Einfache Anfragen	14	Michael Rüfenacht
12	Informationen des GGR-Präsidiums	14	Michael Rüfenacht
13	Verabschiedung Jürg Marti, Gemeindepräsident	14	Michael Rüfenacht

**Im Anschluss an die Sitzung um ca. 18.15 Uhr Apéro und Nachtessen im Restaurant Bahnhof, Steffisburg (gemäss separater Einladung)**

Die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Es gilt die Maskenpflicht für alle. Das Schutzkonzept für die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)).

Steffisburg, 18. November 2021

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident 2021



Michael Rüfenacht

#### Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
  - Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2021
  - Finanzplan 2022–2026 (mit Vorversand vom 29.10.2021 erhalten)
  - Budget 2022 (mit Vorversand vom 29.10.2021 erhalten)
  - Finanzplan 2022–2026 und Budget 2022; Medienbericht (mit Vorversand vom 29.10.2021 erhalten)
  - \* Revision Ortsplanung (OPLA); Abstimmungsbotschaft (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Revision Ortsplanung (OPLA); Gemeindebaureglement (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Zonenplan Nord (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Zonenplan Süd (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Schutzzonenplan (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Zonenplan Gewässerraum Nord (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Zonenplan Gewässerraum Süd (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - \* Erläuterungsbericht (per Mail am 11.11.2021 erhalten)
  - Parlamentarische Vorstösse
  - Einladung GGR-Schlussessen 3. Dezember 2021 (per Mail am 27.10.2021 erhalten)
  - Schutzkonzept
- \* Alle diese Unterlagen sind im internen Bereich auf der Homepage der Gemeinde (Bürgerkonto) aufgeschaltet bzw. wurden Ihnen per Mail am 11.11.2021 via Dataspace-Link zugestellt.

#### Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

#### Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

## **Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2021; Genehmigung**

Traktandum 1, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

### **Registratur**

10.060.006 Protokolle

---

### **Beschluss**

1. Das Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2021 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2021 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

- 
- 

## **Informationen des Gemeindepräsidiums**

Traktandum 2, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

### **Registratur**

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

---

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

## **Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2021 "Die Zusammenarbeit der Gemeinde Steffisburg mit externen Partnern"; Kenntnisnahme**

Traktandum 3, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

### **Registratur**

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

---

### **Ausgangslage**

Die Aufgaben der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) sind in Artikel 53 Gemeindeordnung (GO) aufgeführt. Unter Anderem ist in Absatz 1 Buchstaben b) und f) vorgesehen, dass die AGPK

- kontrolliert, ob die Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- befugt ist, Einsicht in Sachgeschäfte zu nehmen und die erforderlichen Befragungen durchzuführen.

Diesen Aufgaben hat sich die AGPK auch in diesem Jahr angenommen, indem sie beschlossen hat, das Thema "Die Zusammenarbeit der Gemeinde Steffisburg mit externen Partnern" unter die Lupe zu nehmen. Dazu hat die AGPK Fragen gestellt, welche durch den Gemeinderat nach Konsultation der zuständigen Fachabteilungen Präsidiales und Finanzen in einem schriftlichen Bericht an die AGPK beantwortet sowie an einer gemeinsamen Sitzung mündlich erläutert wurden.

### **Stellungnahme AGPK zur Prüfung**

Reto Jakob, Präsident 2021, zieht nach der vorgenommenen Prüfung im Bericht vom 19. Oktober 2021 folgendes Fazit:

#### *Ausgangslage*

*Eine Gemeinde kann heute nicht mehr alles selber machen. Gewisse Aufgaben werden selber erfüllt, andere werden zusammen mit Partnern gelöst oder auch ausgelagert. Die AGPK möchte darüber informiert werden, wie diese Prozesse ablaufen und mit exemplarischen Beispielen einen vertieften Einblick bekommen. Zudem interessiert es die AGPK, wer diese Zusammenarbeitsverträge einsehen kann. Der Fragenkatalog (6 Fragen) wurde am 26.05.2021 eingereicht und am 16.08.2021 schriftlich beantwortet.*

#### *1. Schwerpunkte der Prüfung*

*Die AGPK hat drei Themenbereiche untersucht:*

- *Prozess und Grundlagen für Auslagerungen / Verträge*
- *Einsatz von Gemeinderatsmitgliedern und Abteilungsleitenden*
- *Exemplarische Beispiele*

## 2. Bericht und Zusammenfassung

Nach Prüfung der Antworten der Gemeinde kommt die AGPK zum Schluss, dass der Prozess und die Grundlagen für Auslagerungen den aktuellen Anforderungen entsprechen und von der Gemeindeverwaltung professionell gehandhabt werden. Die Rückmeldungen auf die einzelnen Fragen waren ausführlich. Anhand von Beispielen wurde der Prozess aufgezeigt. Die Gemeinde hält fest, dass der AGPK weitgehende Akteneinsichts- und Befragungsrechte zustehen. Die AGPK kann somit Verträge grundsätzlich einsehen, welche zwischen der Gemeinde und externen Partner bestehen. Dabei gibt es nur wenige Einschränkungen. Geheime Verträge existieren nicht. Sämtliche Verträge der Gemeinde Steffisburg (ca. 1650) sind digital erfasst, werden elektronisch überwacht und zentral durch die Abteilung Präsidiales bewirtschaftet.

Die AGPK hat auch untersucht, wie es sich aus rechtlicher Sicht mit Gemeinderatsmitgliedern verhält, die in Exekutivorganen Dritter Einsitz nehmen. Die Gemeinde hat aufgezeigt, welche Regelungen vorhanden sind, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die AGPK ist überzeugt, dass diese Thematik transparent und den Situationen entsprechend gehandhabt wird.

Die AGPK dankt den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, den Abteilungsleitenden und allen Beteiligten für die ausführliche Beantwortung der Prüfungsfragen sowie für die mündlichen Erläuterungen anlässlich der AGPK-Sitzung vom 19. August 2021.

Ergänzende Erläuterungen wird die AGPK-Vizepräsidentin, Monika Brandenburg, direkt an der Sitzung abgeben.

### **Stellungnahme Gemeinderat zum Prüfungsergebnis**

Gestützt auf das Prüfungsergebnis der AGPK kann festgestellt werden, dass kein konkreter Handlungsbedarf besteht.

### **Antrag (Kenntnisnahme)**

1. Vom Prüfungsergebnis der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) vom 19. Oktober 2021 zum Prüfungsthema "Die Zusammenarbeit der Gemeinde Steffisburg mit externen Partnern" wird Kenntnis genommen.
2. Eröffnung an:
  - Jürg Marti, Gemeindepräsident
  - Konrad Moser, Departementsvorsteher Finanzen
  - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
  - Finanzen
  - Präsidiales (10.091.001)

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Jakob Reto (SVP); Wahlvorschlag Altorfer Christa (SVP)**

Traktandum 4, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registrierung**

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

---

### **Ausgangslage**

Reto Jakob (SVP) hat seinen Rücktritt als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) per 31. Dezember 2021 bekannt gegeben, weil er per 1. Januar 2022 das Amt des Gemeindepräsidentiums antritt. Er gehörte der AGPK vom 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2021 an.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Die SVP-Fraktion schlägt zur Wahl vor:

<b>Name/Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>PLZ/Ort</b>	<b>Partei</b>
Altorfer Christa	Schafrainweg 2	3612 Steffisburg	SVP

## **Antrag (Wahl)**

1. Christa Altorfer, Schafrainweg 2, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreterin der SVP-Fraktion in die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt. Sie ersetzt den per 31. Dezember 2021 zurücktretenden Reto Jakob (SVP), welcher ab 1. Januar 2022 das Amt des Gemeindepräsidiums antritt.
2. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2022 (Legislaturende GGR).
3. Eröffnung an:
  - Christa Altorfer, Schafrainweg 2, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
  - AGPK-Präsidium 2021
  - Präsidium SVP Steffisburg
  - Finanzen
  - Präsidiales (Sekretariat GGR)
  - Präsidiales (Internet)
  - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 14. Dezember 2021, in Kraft.

## **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Finanzen; Finanzplanung 2022-2026; Kenntnisnahme**

Traktandum 5, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

25.210          FINANZPLANUNG

---

## **Grundlage/Beilage**

Es wird auf die separaten Unterlagen zum Finanzplan 2022–2026 verwiesen (bereits mit Vorversand am 29. Oktober 2021 zugestellt).

## **Stellungnahme Gemeinderat**

Der Finanzplan 2022–2026 wurde gemäss Art. 21 ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) erstellt. Der Gemeinderat hat den Finanzplan am 11. Oktober 2021 genehmigt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den ausführlichen Kommentar im Finanzplan verwiesen. Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, wird an der GGR-Sitzung vom 3. Dezember 2021 ergänzende Erklärungen abgeben.

Nach Artikel 58 Ziffer 1 a der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat über den Finanzplan. Gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung stellt der Finanzplan die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich. Der Gemeinderat passt den Finanzplan den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Obschon der Finanzplan dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, können gemäss bisheriger Praxis aus der Mitte des Rates Anregungen angebracht werden. Diese werden durch den Gemeinderat zur Prüfung entgegengenommen, sofern sie durch die Mehrheit des Grossen Gemeinderates angenommen werden. Über deren Behandlung wird der Grosse Gemeinderat an einer späteren Sitzung informiert.

Der Finanzplan stellt im Zeitpunkt der Erarbeitung eine Momentaufnahme dar und ist als rollende Planung zu verstehen. Viele Zahlen beruhen auf Schätzungen. Unvorhergesehene Ereignisse sind nicht planbar und können die Prioritätensetzung beeinflussen. Es ist daher durchaus möglich, dass die effektiven Kosten für die Ausführungsprojekte im Investitionsprogramm von den Zahlen im Finanzplan abweichen können.

## **Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)**

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 vom Finanzplan 2022–2026 Kenntnis.
2. Eröffnung an:
  - Finanzen
  - Präsidiales

## **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Finanzen; Budget 2022, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung**

Traktandum 6, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

25.220 BUDGET (vormals VORANSCHLAG)

---

## **Grundlagen/Beilagen**

Es wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Budget 2022
- Medienbericht zum Budget 2022 und Finanzplan 2022–2026

Die vorstehenden Unterlagen wurden den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bereits im Rahmen eines Vorversandes am 29. Oktober 2021 zugestellt.

Das Budget 2022 geht von einer unveränderten Steueranlage von 1,62 Einheiten und einer Liegenschaftssteuer von unverändert 1.2 ‰ der amtlichen Werte aus.

Das Budget beinhaltet die Bestimmungen gemäss Art. 29 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) bzw. die verbindlich vorgegebene Darstellung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Aus dem Vorbericht gehen sämtliche wichtigen Informationen hervor. An der GGR-Sitzung vom 3. Dezember 2021 wird Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, ergänzende Erklärungen zum Budget abgeben.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 51 der Gemeindeordnung in abschliessender Zuständigkeit das Budget und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteueransatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist.

## **Stellungnahme Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 11. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

1. Das Budget 2022 der Erfolgsrechnung wird unter Berücksichtigung der Abänderungen gemäss separater Liste mit einer unveränderten Steueranlage von 1,62 Einheiten und einer Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 110'600.00 zuhanden der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. Dezember 2021 genehmigt.
2. Im Jahr 2022 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
  - a) auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fache der gesetzlichen Einheitsansätze (unverändert)
  - b) eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte (unverändert)

## **Antrag Gemeinderat**

1. a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern
  - auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fache der gesetzlichen Einheitsansätze
1. b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern
  - eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte

1. c) Genehmigung Budget 2022 der Erfolgsrechnung bestehend aus:
 

– Total Aufwand Gesamthaushalt	CHF	72'465'300.00
– Total Ertrag Gesamthaushalt	CHF	72'575'900.00
– Zusätzliche Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	CHF	2'550'900.00
– Ergebnis Gesamthaushalt (Ertragsüberschuss)	CHF	110'600.00
– Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Ertragsüberschuss)	CHF	362'200.00
– Ergebnis Feuerwehr (Aufwandüberschuss)	CHF	-64'400.00
– Ergebnis Abwasser (Aufwandüberschuss)	CHF	-282'600.00
– Ergebnis Abfall (Ertragsüberschuss)	CHF	117'800.00
– Ergebnis Forst (Aufwandüberschuss)	CHF	-22'400.00
1. d) Kenntnisnahme Budget 2022 der Investitionsrechnung
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Finanzen
  - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Januar 2022, in Kraft.

### Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

**Hochbau/Planung / Präsidiales; Ortsplanungsrevision (OPLA) 2016/2020; Beschlussfassung über das Gesamtpaket der baurechtlichen Grundordnung sowie Genehmigung Botschaft (z.H. Gemeindeabstimmung vom 13.02.2022)**

Traktandum 7, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### Registrierung

10.051 Abstimmungen

### Ausgangslage

Die Gemeinde Steffisburg führte in den Jahren 2004 bis 2008 die letzte Revision der Ortsplanung durch. Eine Gesamtrevision der Ortsplanung ist aufgrund neuer gesetzlicher Aufträge unumgänglich (neues Raumplanungsgesetz, neuer kantonaler Richtplan, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV etc.). Daher wurde der Revisionsprozess anfangs 2017 gestartet.

In der ersten Phase der Planung wurde das Raumentwicklungskonzept 2035 mit ortsbaulichen Schwerpunkten sowie Szenarien und konkreten Handlungsanweisungen für Steffisburg bis 2035 erarbeitet.

In der zweiten Phase wurden vorgelagerte Ein- und Aufzonungen sowie die damit zusammenhängende Änderung des Schutzzonenplans erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Stimmberechtigten von Steffisburg nahmen die vier Vorlagen zu den Ein- und Aufzonungen ZPP T "Au/Hodelmatte", ZPP U "Stockhornstrasse", zur Einzonung ZPP V "Glättimüli" sowie zur Änderung des Schutzzonenplans am 27. September 2020 an. Die Unterlagen befinden sich derzeit beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung.

In der dritten Phase wird die Revision zur baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem neuen Gemeindebaureglement, den Zonenplänen Nord und Süd, dem Schutzzonenplan sowie den Zonenplänen Gewässerraum Nord und Süd, den Stimmberechtigten in einer weiteren Urnenabstimmung zum Entschcheid vorgelegt. Das gesamte Dossier zur baurechtlichen Grundordnung (Kernelement einer Ortsplanungsrevision) muss wiederum durch den Kanton (AGR) genehmigt werden.

### Stellungnahme Gemeinderat

Die baurechtliche Grundordnung wurde in den letzten Jahren vollständig revidiert und soll den heutigen sowie zukünftigen räumlichen, planerischen und gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht werden. Dabei musste sich die Gemeinde Steffisburg bei der Erarbeitung der Planungsinstrumente an den übergeordnete

ten Rahmen des Bundes und Kantons halten. Wo möglich wurde jedoch der Handlungsspielraum ausgeschöpft. Der Gemeinderat als Planungsbehörde liess sich durch ausgewiesene Fachpersonen (externer Ortsplaner und Juristen) beraten, analysierte gute Praxisbeispiele und führte stets einen offenen, transparenten und fairen Dialog (verschiedenste Workshops, Informationsveranstaltungen und unzähligen Gesprächen) mit allen Beteiligten, so auch mit der Bevölkerung.

Die folgenden Handlungsfelder haben die gesamte Ortsplanungsrevision und im Speziellen die baurechtliche Grundordnung beeinflusst:

- Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie der schonende Umgang mit Kulturland und Fruchtfolgeflächen – neu gilt es auch Mindestdichten zu beachten und Anreiz für die Verdichtung zu schaffen.
- Neues Mehrwertabgaberecht – komplexes Verfügungsverfahren und Pflicht zum Ausgleich der Planungsvorteile.
- Neues kantonales Musterbaureglement, neue Begriffe und Messweisen – Gemeindebaureglement wird vollständig revidiert.
- Gesellschafts- und sozialpolitische Veränderungen sowie der technologische Wandel führen zu neuen Fragestellungen – Siedlungsentwicklung, Mobilität, nachhaltige Bauweise und ökologische Energie sowie Mobilfunk.

Der Gemeinderat schlägt eine Vorlage vor, welche mit Bedacht und einer breiten Interessensabwägung gestaltet wurde. Neue Ansätze werden zu einer neuen Praxis führen, jedoch soll Stabilität und Kontinuität weiterhin gegeben sein.

### **Planerlassverfahren; öffentliche Auflage der baurechtlichen Grundordnung**

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision lagen vom 14. Mai bis 14. Juni 2021 öffentlich auf. Es gingen 38 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein, drei der eingereichten Einsprachen enthielten zudem ebenfalls Elemente einer Rechtsverwahrung. Die wesentlichen Einsprachepunkte können der Abstimmungsbotschaft auf den Seiten 18 bis 19 entnommen werden.

In der Zwischenzeit wurden zehn Einsprachen (wovon sechs die ZPP W "Pfundmatte" betreffen) vollständig zurückgezogen, eine Einsprache wurde teilweise zurückgezogen. Die übrigen Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2021 mit GRB 2021-221 zudem entschieden, auf den Einsprachepunkt der "Umzonung Stockhornstrasse/Schulstrasse" einzutreten. Nebst dieser Änderung wurden minimale Anpassungen aufgrund von Forderungen von Grundeigentümern vorgenommen. Infolge der Anpassungen wurde eine zweite öffentliche Auflage durchgeführt.

Die Auflage erfolgte nur noch zu den geänderten Planungsinstrumenten, sprich zum Gemeindebaureglement (Anhang 1, A13.4 Abs. 1, lit. c "Messweise zur Attika"), zum Zonenplan Süd (Anpassungen in der Schwande und bezüglich der Gartenbauzone in Verbindung mit der Zone für öffentliche Nutzungen an der Stockhorn-, respektive Schulstrasse) und zum Zonenplan Gewässerraum Nord (Verlauf des Gewässerraums Müggebach), alle weiteren Dokumente blieben unangetastet. Die zweite Auflage erfolgte vom 23. September bis am 29. Oktober 2021.

Eine Einsprache ging fristgerecht ein. Die Einsprache bestätigt die bereits eingegangene Einsprache aus der ersten Auflage und enthält keine neuen Rechtsbegehren. Auf die Einspracheverhandlung wurde explizit durch die Einsprachepartei verzichtet.

Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern wird beantragt, alle offenen (aufrechterhaltenen) Einsprachen abzulehnen. Der Kanton entscheidet abschliessend über die Einsprachen.

Die finalisierten Planungsinstrumente zur baurechtlichen Grundordnung (Gemeindebaureglement, Zonenpläne Nord und Süd, Schutzzonenplan und Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd) und die Urnenbotschaft werden zuhanden der Urnenabstimmung der Stimmberechtigten vom 13. Februar 2022 verabschiedet.

Folgendes gilt es zusätzlich zu beachten: Die vorliegenden Planungsinstrumente, sprich das Gemeindebaureglement sowie die Zonenpläne Nord und Süd enthalten bereits die Änderungen der vorgelagerten Ein- und Aufzonungen, zu welchen eine neue öffentliche Auflage im Oktober 2021 umgesetzt wurde. Neu kommt bei den ZPP T "Au/Hodelmatte" und ZPP U "Stockhornstrasse" ein Bauzonengrenzabstand und nicht ein Grenzabstand von mindestens 1/3 der Fassadenhöhe Fh b, jedoch mindestens von 5.00 m zur Anwendung. Die Auflage zur Überbauungsordnung (UeO) Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte", welche rein formaljuristischer Natur war und nur ein korrigiertes Verbal in der Publikation zum Baugesuch betrifft, hat auf die baurechtliche Grundordnung keinen direkten Einfluss.

### **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Grundeigentümer, die infolge der Planung einen Mehrwert erhalten, haben eine entsprechende Mehrwertabgabe zu entrichten. So sieht es Art. 142 BauG vor. Die Abgabe richtet sich nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR der Gemeinde Steffisburg vom 1. Dezember 2017, zuletzt revidiert am



19. März 2021. Sie werden in die entsprechende Spezialfinanzierung zweckgebunden eingelegt. Die Mehrwertabgabe ist durch den Gemeinderat zu verfügen. Die Grundeigentümer konnten bereits zum Entwurf der Verfügung Stellung nehmen. Die Grundlagen stehen ebenfalls unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Die zugrundeliegenden Berechnungen zur Bestimmung der Mehrwerte wurden durch ein unabhängiges, anerkanntes Büro erarbeitet und mit einem weiteren Schätzungsexperten verifiziert. Die Werte können als angemessen betrachtet werden. Es entstehen Mehrwerte (durch die ordentlichen Ein-, Auf- und Umzonungen sowie durch die Aufhebung der Ausnutzungsziffer bei unüberbauten Baulandreserven) in der Grössenordnung zwischen CHF 15.00 Mio. und CHF 17.00 Mio. Basierend auf diesen Ermittlungen ergeben sich Mehrwertabgaben von CHF 4.50 bis CHF 5.50 Mio. Die definitiven Mehrwerte werden erst auf die Rechtskraft der Planänderung (Genehmigung durch das AGR) hin gegenüber den betroffenen Grundeigentümern verfügt. Die Mehrwertabgaben, welche die vorgelagerten Ein- und Aufzonungen (Urnenabstimmung vom 27.09.2020) betreffen, wurden separat behandelt und sind nicht in den vorangehenden Werten enthalten.

Die Planungsmehrwerte resultieren zu Gunsten der Einwohnergemeinde Steffisburg und werden gestützt auf übergeordnete Bestimmungen einer zweckgebundenen Spezialfinanzierung zugewiesen. 10 % der Abgabesumme werden von Gesetzes wegen dem Kanton Bern zugesprochen.

Vor dem Versand der definitiven Verfügungen (jeweils nach der Genehmigung durch das AGR) gilt es dann noch einmal die Werte und die betroffenen Flächen zu aktualisieren. Im Speziellen bei den unüberbauten Landreserven muss kontrolliert werden, ob diese in der Zwischenzeit überbaut wurden. Einzelne Fälle sind bereits eingetroffen.

### **Auswirkungen auf gemeindeeigene Grundstücke**

Die Gemeinde ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 4426 Pfrundmatte, auf welcher bisher eine Zone für öffentliche Nutzung liegt. Das Grundstück mit einer Fläche von 8'321 m<sup>2</sup> ist als unbebautes Grundstück zum Anschaffungswert bzw. mit einem Buchwert von CHF 922'855.45 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die neuen Bestimmungen der ZPP W "Pfrundmatte" lassen auch weiterhin eine "öffentliche" Nutzung zu. Eine Entwidmung wird geprüft, wenn die künftige Nutzung klar ist. Je nach Art der Nutzung (zum Beispiel Errichtung eines Baurechts) ist eine Überführung vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen durch das zuständige Organ erforderlich. Das vorliegende Geschäft hat keine weiteren Einflüsse auf gemeindeeigene Grundstücke in Bezug auf Widmung oder Entwidmung von Grundstücken.

### **Weiteres Vorgehen**

Im nächsten Schritt des Planerlassverfahrens haben die Mitglieder des Grossen Gemeinderats und anschliessend die Stimmberechtigten von Steffisburg über die baurechtliche Grundordnung zu beschliessen. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates geben ebenfalls die Abstimmungsbotschaft zur Vorlage "Revision der Ortsplanung" (ordentliche Revision der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus Gemeindebaureglement, Zonenpläne Nord und Süd, Schutzzonenplan sowie Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd) zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022 frei. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 3. Dezember 2021 drucktechnisch noch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet wird.

Damit die Vorlage am 13. Februar 2022 zur Abstimmung gebracht werden kann, muss der folgende Zeitplan zwingend eingehalten werden:

<b>Datum</b>	<b>Sachverhalt</b>
03.12.2021	Genehmigung/Freigabe Botschaft z.H. Gemeindeabstimmung durch den Grossen Gemeinderat
06.12.2021	Anordnung zur Durchführung der Gemeindeabstimmung durch den Gemeinderat
06.01.2021	Publikation Abstimmung nach Art. 9 Abs. 1 GV (mind. 30 Tage vor Abstimmung) durch die Abteilung Präsidiales
13.01.2022	Versand Botschaft (Zeitspanne für Zustellung Material durch Post an Stimmberechtigt (Montag, 17.01. bis Samstag, 22.01.2022)
<i>Voraussichtlich im 1. Quartal 2022</i>	<i>Nach der Genehmigung der vorgelagerten Ein- und Aufzonungen (ZPP T, ZPP U, ZPP V) durch das AGR müssen die Verfügungen zur Mehrwertabgabe den Grundeigentümern zugestellt werden, damit diese ihre Rechtsmittel wahrnehmen können. Zudem gilt es die Genehmigung des AGR zu publizieren, mit entsprechender Beschwerdefrist. Abschliessende Inkraftsetzung der neuen ZPP.</i>
13.02.2022	Gemeindeabstimmung
17.02.2022	Publikation Ergebnis Gemeindeabstimmung
28.03.2022	Erwahrung Gemeindeabstimmung durch Gemeinderat
07.04.2022	Publikation Erwahrung Gemeindeabstimmung
Ab 07.04.2022	Versand der Unterlagen an AGR
Ab Mitte Oktober 2022	Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung durch AGR

Voraussichtlich im 4. Quartal 2022	Nach der Genehmigung der baurechtlichen Grundordnung durch das AGR müssen die Verfügungen zur Mehrwertabgabe den Grundeigentümern zugestellt werden, damit diese ihre Rechtsmittel wahrnehmen können.
Oktober 2022	Publikation Genehmigungsbeschluss AGR mit Beschwerdefrist
01.01.2023	Inkrafttreten neue baurechtliche Grundordnung

Weitere Ausführungen durch das Gemeindepräsidium erfolgen anlässlich der Fraktionsorientierung vom 30. November 2021 und der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 3. Dezember 2021.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Die Revision der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus:
  - 1.1 Gemeindebaureglement
  - 1.2 Zonenpläne Nord und Süd
  - 1.3 Schutzzonenplan
  - 1.4 Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd

wird genehmigt.
2. Von den Einsprachen wird Kenntnis genommen.
3. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern werden die aufrechterhaltenen Einsprachen zur Ablehnung beantragt.
4. Die Abstimmungsbotschaft zur Vorlage "Revision der Ortsplanung" (Revision der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus Gemeindebaureglement, Zonenpläne Nord und Süd, Schutzzonenplan sowie Zonenpläne Gewässerraum Nord und Süd) wird genehmigt und zu Handen der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022 freigegeben. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 3. Dezember 2021 drucktechnisch noch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet wird.
5. Die Revision der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist gemäss den Bestimmungen in Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022 öffentlich aufzulegen. Der Beginn der öffentlichen Auflage sowie Ort und Zeit sind vorgängig zu publizieren.
6. Die Inkraftsetzung der Revision der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist nach der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung zu publizieren.
7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
8. Dieser Beschluss wird eröffnet:
  - Jürg Marti, Gemeindepräsident
  - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
  - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber (Organisation Abstimmung)
  - Präsidiales
  - Hochbau/Planung (Aktenaufgabe, Publikationen)
  - Tiefbau/Umwelt
  - Finanzen

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## **Postulat der glp/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Tempo 30 in der Nacht" (2021/12); Behandlung**

Traktandum 8, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

**Registratur**

10.061.002 Postulate

---

### **Ausgangslage**

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. August 2021 reichte die glp/Die Mitte-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Tempo 30 in der Nacht" (2021/12) ein.

#### Begehren

*"Tempo 30 in der Nacht. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit dem Kanton zu prüfen, wie das Lausanner Modell auf Steffisburg übertragen werden könnte."*

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Die Sicherheitskommission ist gemäss Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates die zuständige Behörde zur Anordnung von Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen. Daraus leitet sich ab, dass die Sicherheitskommission auch zuständig ist, den Gemeinderat im Zusammenhang mit Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen zu beraten und entsprechende Anträge zuhanden des Kantons vorzuschlagen oder zu formulieren.

In der Vergangenheit hat sich die Sicherheitskommission mehrmals mit der Frage von Niedergeschwindigkeitszonen (Tempo 30-Zonen, Begegnungszonen) befasst, unter anderem bei der Behandlung der Massnahmenblätter zum Verkehrsrichtplan, insbesondere MB M1 und M2, welche sich mit der Optimierung der Hauptachsen befassen sowie MB M3, welches die Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren zum Ziel hat. Dabei hat sie sich immer für den Grundsatz 50 / 30 (Hauptachsen generell 50 km/h, Nebenstrassen/Quartiere Tempo 30-Zonen möglich) ausgesprochen.

Nach Ansicht der Sicherheitskommission verfügt die Gemeinde Steffisburg ausserhalb der Hauptachsen bzw. in den Wohnquartieren bereits heute über ein grossflächiges Netz von zahlreichen Tempo 30-Zonen oder Tempo 30-Strecken. Es kann also nicht von einem eigentlichen "Nachholbedarf" gesprochen werden.

Mit dem eingereichten Postulat soll geprüft nun werden, ob Tempo 30 (zumindest in der Nacht) auch auf den Hauptachsen (hauptsächlich Kantonsstrassen) eingeführt werden soll. Zur Begründung führen die Postulanten Folgendes aus:

Der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne haben 2017 ein Pilotprojekt lanciert, das auf den beiden Lausanner Strassen Avenue Beaulieu und Avenue Vinet nachts Tempo 30 testete. Das Resultat war äusserst positiv. Mit geringem finanziellem Aufwand konnten viele Anwohner wirksam vor Strassenlärm geschützt werden.

Die Resultate des Pilotprojekts in Lausanne zeigen, dass mit der nächtlichen Temporeduktion auf 30 km/h der Lärm um durchschnittlich zwei bis drei Dezibel gesenkt werden kann. Wird zusätzlich noch ein Flüsterbelag eingebaut, reduzieren sich die Lärmemissionen um ein weiteres Dezibel, was eine gesamt Reduktion um drei bis vier Dezibel bedeutet. Der Versuch zeigte zudem, dass bei Tempo 30 nachts auch die überhöhten Geschwindigkeiten viel stärker abnehmen als bei Tempo 50. Die Spitzenwerte des Lärms konnten damit um 80% reduziert werden. Dies ist besonders wichtig für die Qualität des Schlafes, da vor allem die Spitzenwerte zu schädlichen Aufwachreaktionen führen.

Drei Dezibel Reduktion bedeuten eine Reduktion des Lärmpegels auf die Hälfte. Dadurch könnten teure bauliche Massnahmen vermieden und mit geringem Aufwand beträchtliche finanzielle Einsparungen erzielt werden.

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Tempo 30 allgemein bekannt und es gilt wie immer eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. Jedenfalls könnte nach Ansicht der Sicherheitskommission nicht einfach ein Modell einer anderen Stadt 1:1 übertragen werden. Folgende Fragen hat sich die Kommission in diesem Zusammenhang gestellt:

- Steffisburg verfügt bereits über zahlreiche Tempo 30-Zonen;
- die Sicherheitskommission will das Hauptaugenmerk bei Tempo 30-Zonen oder Tempo 30-Strecken auf die Wohnquartiere und Gemeindestrassen legen;
- wie würde sich die Umsetzung des Postulates auf die Fahrplanstabilität im öV auswirken (verschiedene Fahrzeiten bei unterschiedlichem Temporegime)?
- wie wirkt sich die Umsetzung des Postulates auf die Blaulichtorganisationen aus (z.B. Einrückzeit für Feuerwehr)?
- könnte ein System wie im Postulat vorgestellt überhaupt wirksam kontrolliert werden?

- ist der Lärm in der Nacht tatsächlich ein so grosses Problem und kann diesem allenfalls mit anderen Massnahmen begegnet werden (z.B. lärmindernde Fahrbahnbeläge)?

Insgesamt sind der Gemeinderat und die Sicherheitskommission überzeugt, dass die Gemeinde über genügend Grundlagen und Möglichkeiten verfügt, den steigenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen der Gemeinderat und auch die Sicherheitskommission dem Grossen Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Das Postulat der glp/Die Mitte-Fraktion betr. "Tempo 30 in der Nacht" (2021/12) wird abgelehnt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Sicherheit
  - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Januar 2022, in Kraft.

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Postulat der SP-Fraktion betr. "Waschen am Mittag ohne Stromunterbruch" (2021/13); Behandlung**

Traktandum 9, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

10.061.002 Postulate

---

### **Ausgangslage**

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. August 2021 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Waschen am Mittag ohne Stromunterbruch" (2021/13) ein.

#### Begehren

*Der Gemeinderat wird damit beauftragt, sich als Hauptaktionär der NetZulg AG dafür einzusetzen, dass der Strom für Waschmaschinen auch während den Werktagen über den Mittag nicht mehr abgeschaltet wird.*

#### Begründung:

*Die Zeiten haben sich grundlegend geändert. In einem Haushalt arbeiten heute oft beide Partner. Es wäre für viele – insbesondere für Personen im Mehrfamilienhäusern mit fixen Waschtagen – eine grosse Erleichterung, auch während den Mittagspausen Wäsche zu waschen. Dadurch bleibt am Abend mehr Zeit für Kinder, PartnerInnen und/oder eine sportliche oder kulturelle Tätigkeit und sorgt für ein gesünderes und stressfreieres Zusammenleben.*

*Im Weiteren verändert sich auch die Situation bei der Stromproduktion, da an sonnigen Tagen zur Mittagszeit von den Solaranlagen sehr viel Strom zur Verfügung steht.*

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Nach erfolgten Abklärungen bei der NetZulg AG nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung: Wenn Waschmaschine und Tumbler einzeln oder summiert eine Anschlussleistung über 3 kW erreichen, so werden diese über den Mittag rund 1,5 Stunden gesperrt. Moderne Waschmaschinen ohne Trocknungseinheit unter 3 kW werden nicht gesperrt. In Mehrfamilienhäuser ist die Leistung der Waschmaschinen meist höher, damit in kürzerer Zeit mehr Waschgänge durchgeführt werden können. Zur implementierten Lastgangsteuerung sind folgende Überlegungen wichtig:

#### 1. Stromtarif

Es ist in der Tat so, dass die Preise für Energie während des Tages unterschiedlich sind. Der unterschiedliche Preis wird seit jeher mit dem Hoch- bzw. Niedertarif berücksichtigt. Dieses Modell gibt dem Kunden die Möglichkeit Kosten zu sparen, indem er bewusst zu einer günstigeren Zeit Strom

bezieht (die Energieversorgerin kann dann ja auch günstiger einkaufen und geben das selbstverständlich an die Kunden weiter).

## 2. Netznutzung

Neben dem effektiven Energiebezug wird auch die Benutzung der Infrastruktur (Verteilnetz, Trafo usw.) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt:

- Eine Laststeuerung ermöglicht einen kostenoptimalen Netzausbau. Würden die Lasten flächendeckend nicht gesteuert, müsste unser Netz derart ausgebaut werden, dass die Netznutzung und damit die Kosten für unsere Kunden unverhältnismässig stark ansteigen würden.
- Die NetZulG AG betreibt das Verteilnetz in Steffisburg; die Energie fliesst aber auch über das vorgelagerte Netz. In unserem Fall ist dies das Netz der BKW. Diese Kosten werden in Rechnung gestellt und sind somit auch Bestandteil der Netzkosten. Es muss jeweils auch die maximale Menge, die in einem Zeitpunkt x geflossen ist, für den gesamten Monat bezahlt werden – hier setzt die Laststeuerung für Bezüger über 3 kW ebenfalls an, zu der auch die Waschmaschinensteuerung gehört. Diese Steuerung ermöglicht, die Last zu beeinflussen und damit die Kosten zu minimieren. Es geht also darum, dass gar nicht erst Kosten entstehen, die mittels Netznutzungstarif auf alle unsere Kunden umgelegt werden müssten. Aktuell ermöglicht die Laststeuerung Einsparungen im sechsstelligen Bereich pro Jahr, die vollumfänglich unseren Kunden zu Gute kommen.

## 3. Einheitstarif

Damit die Kosten, welche durch Kunden entstehen die zum Beispiel während 24 Stunden waschen wollen, nicht von allen Kunden sozialisiert mitgetragen werden müssen, wurde die Möglichkeit des etwas höheren Einheitstarifes geschaffen. Mit diesem Tarif werden die Kosten verursachergerechter getragen. Ein flächendeckender Einheitstarif (was der Aufhebung der Steuerung gleichkäme), ist sehr stark von der Netztopographie und dem Ausbauzustand abhängig und kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Würde also die Laststeuerung nicht mehr vollzogen

- wird ausgerechnet dann viel elektrische Energie nachgefragt, wenn diese im Normalfall am teuersten ist, was mittels Tarif an die Kunden weitergegeben werden müsste;
- müssten grosse und flächendeckende Investitionen in das Verteilnetz getätigt werden, welche wiederum von allen Kunden in Form von höheren Netzkosten getragen würden;
- würden unsere Kunden auf die aktuellen Kosteneinsparungen im sechsstelligen Bereich pro Jahr verzichten und somit höhere Netznutzungskosten tragen.

Zu beachten ist auch, dass alle Stromversorger die Möglichkeit der Laststeuerung reglementarisch vorsehen, zum Teil aber aufgrund der Netze darauf verzichten können – hier ist neben der Kostenbetrachtung auch die elektrotechnisch mögliche Lastführung der Netze ausschlaggebend. Mit dem Einbau der Smart Meter-Zähler wird die NetZulG AG auch schnellere Möglichkeiten zur Lastflusssteuerung haben. Insofern kann es durchaus möglich sein, dass eine direkte Korrelation zwischen dem Wetter (dezentrale Produktion von Anlagen) und der zugehörigen Lastsperre umgesetzt werden kann, so dass bei Sonnenschein und hoher Produktion möglichst viel Energie dezentral eingesetzt werden kann, bei ungenügender Photovoltaik-Produktion jedoch nicht Kosten aufgrund fehlender Laststeuerung auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Alle Kosten, Tarife usw. werden grundsätzlich jährlich durch den vom Bundesrat eingesetzten Regulator (ElCom) überprüft und publiziert. Der Regulator setzt auch fest, was zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form (Zins etc.) in die Kostenrechnung einfließen kann. Eine politische Forderung nach einer Aufhebung der Kostenoptimierungspotentiale zu Gunsten der Kunden, käme einer verordneten Preiserhöhung für alle Kundinnen und Kunden der NetZulG AG gleich.

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

### **Antrag Gemeinderat**

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Waschen am Mittag ohne Stromunterbruch" (2021/13) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Tiefbau/Umwelt
  - Präsidiales (10.061.002)

### **Behandlung**

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

## **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

### **Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung**

Traktandum 10, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

---

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2021/16

2021/17

### **Einfache Anfragen**

Traktandum 11, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

10.061.004 Einfache Anfragen

---

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

### **Informationen des GGR-Präsidiums**

Traktandum 12, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

---

Der Präsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

### **Verabschiedung Jürg Marti, Gemeindepräsident**

Traktandum 13, Sitzung 7 vom 03. Dezember 2021

#### **Registratur**

10.080.009 Personelles / Mutationen im Rat

---

#### Verabschiedung von Jürg Marti, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat hat am 9. April 2021 im Rahmen der jährlichen Klausurtagung vom Rücktritt von Jürg Marti (SVP) mit grossem Bedauern Kenntnis genommen. Jürg Marti gehört dem Gemeinderat seit dem 1. August 2008 an. Bis zu seiner Wahl als Gemeindepräsident war er Vorsteher der Abteilung Sicherheit.

Ende 2008 stieg er um die Nachfolge von Gemeindepräsident Hans Rudolf Feller (FDP) ins Rennen und wurde am 14. Dezember 2008 im zweiten Wahlgang gewählt. Mit seinem Amtsantritt als Gemeindepräsident per 1. April 2009 wechselte er von Amtes wegen im Gemeinderat das Departement und wurde Vorsteher der Abteilung Präsidiales.

Das Gemeindepräsidium kann nach den Bestimmungen in Art. 54 des Reglements über die politischen Rechte nur gleichzeitig als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeinderätin oder Gemeinderat zurücktreten. Mit dem Rücktritt von Jürg Marti wurde eine Neuwahl während der ordentlichen Legislaturperiode nötig. Die Stimmberechtigten wählten am 26. September 2021 Reto Jakob (SVP) im ersten Wahlgang zum neuen Gemeindepräsidenten per 1. Januar 2021.

An der heutigen GGR-Sitzung wird Jürg Marti als Gemeindepräsident verabschiedet.

Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller